

Leitfaden der Baukommission zum massgeblichen Verfahren im Zusammenhang mit Plug-&Play-Photovoltaikanlagen

Der Kanton Schwyz hat eine [Planungshilfe](#) für Solaranlagen veröffentlicht. Demnach sind steckerfertige Solaranlagen (Plug-&Play-Anlagen), welche eine Leistung von maximal 600 Watt pro Wohneinheit aufweisen dürfen, der zuständigen kommunalen Behörde via [eBau](#) zu melden (vgl. § 75a Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes, PBG). Das massgebliche Verfahren muss jedoch in Absprache mit der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden.

In der Praxis stellen sich insbesondere Fragen zur geforderten Mobilität der Plug-&Play-Anlagen. Mit diesem Leitfaden sollen die kantonalen Vorgaben präzisiert und die Beurteilungspraxis der Baukommission transparent aufgezeigt werden. Der Leitfaden gilt nicht für die Industrie- und Gewerbezone sowie für die öffentlichen Zonen, weil hier die Anlagen unabhängig des Typs und der Gestaltung gestützt auf § 75a Abs. 4 PBG lediglich meldepflichtig sind.

Vereinfachtes oder ordentliches Baubewilligungsverfahren

Häufig werden Plug-&Play-Anlagen auf der Aussenseite von Balkon- respektive Terrassenbrüstungen und teilweise auch an Fassaden oder an bestehenden Anlagen wie Mauern angebracht. Zur Sicherung ist meistens eine – wenn auch simple – Konstruktion oder Halterung notwendig, an denen die Anlagen befestigt respektive verschraubt werden. Solche sowie nur schwer oder umständlich zugängliche Plug-&Play-Anlagen (z.B. auf einem Dach) gelten nicht mehr als mobil, womit ein vereinfachtes oder ordentliches Baubewilligungsverfahren gemäss § 78 PBG und § 79 PBG durchzuführen ist.

Meldeverfahren

Die erforderliche Mobilität ist nur dann gegeben, wenn für die Anlage **keine Befestigung, Montage oder Installation** und damit kein Werkzeug benötigt wird. Zu denken ist hier beispielsweise an Plug-&Play-Anlagen, die lediglich **auf der Innenseite** eines Balkons oder einer Loggia an die Wand, Brüstung oder Fassade angelehnt werden und sich **jederzeit** (ohne das Lösen von Schrauben oder anderen Befestigungen) **anders positionieren** lassen. In diesen Fällen genügt eine Baumeldung im Sinne von § 75a Abs. 3 PBG.

Beratung und Ausnahmen

Bei Fragen oder Unklarheiten werden Gesuchsteller gebeten, sich rechtzeitig mit dem Bausekretariat in Verbindung zu setzen, damit der konkrete Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten beurteilt werden kann. In Zweifelsfällen und über begründete Abweichungen von diesem Leitfaden entscheidet die Baukommission.